



GZ: ABT13-592582/2022-44

Ggst.: Lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage, Holcim (Österreich)
GmbH, 8461 Ehrenhausen, Retznei 34, Photovoltaik-Anlage
Antrag v. 27.07.2022, Auflage

Auflage

Gemäß § 50 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F. wird der Antrag der Holcim (Österreich) GmbH, auf Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den GSt-Nr. 649, 650, 651, alle KG Retznei, am Standort Retznei 34, 8461 Ehrenhausen

von 16.10.2023 bis 13.11.2023 aufgelegt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Holcim (Österreich) GmbH betreibt auf dem Standort Retznei 34, 8461 Ehrenhausen, ein genehmigtes Zementwerk.

Geplant ist nunmehr die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den GSt-Nr. 649, 650, 651, alle KG Retznei.

Die simulierte Eigenverbrauchsquote liegt bei >95%, auf Basis des standortbezogenen Lastprofils 2020 mit einem strombezogenen Jahresenergiebedarf von ca. 80.500 MWh.

Die Photovoltaikanlage soll der Erzeugung von elektrischer Energie nach dem Prinzip der erneuerbaren Energieform Photovoltaik dienen. Diese Art der Energiegewinnung ist nachhaltig, risikoarm, emissionsfrei und klimaschonend.

Für die Errichtung der PV-Anlage wird auch die Rodung des Grst. Nr. 649, KG Retznei, beantragt.

Hinweise zum vereinfachten Verfahren:

Parteistellung im vereinfachten Genehmigungsverfahren haben gem. § 50 Abs. 4 AWG 2002:

der Antragsteller, derjenige der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Umweltschwermetalle-Beauftragte.

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde Anträge solcher Art vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie durch Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite bei der Behörde bekanntzugeben

Allfällige **Nachbarn** können sich zu dieser Maßnahme bzw. zu diesem Antrag innerhalb der Auflagefrist äußern (**Anhörungsrecht**) und in das Projekt Einsicht nehmen.

Die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Parteien im Sinne des § 50 Abs. 4 AWG 2002 haben allfällige Stellungnahmen, Einwendungen, etc. spätestens am letzten Tag der Auflagefrist während der Amtsstunden bei der Abfallbehörde (Landeshauptmann von Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich oder mündlich vorzubringen. Verspätete Einwendungen der Parteien können nicht berücksichtigt werden.

Das Projekt zum Vorhaben liegt bis zum letzten Tag der Auflagefrist bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, in der Servicestelle im Erdgeschoss zur Einsichtnahme auf.

Um Voranmeldung für die Akteneinsicht wird gebeten (Tel.: 0316 877 DW 3831 oder 3182).

Beim gegenständlichen Antrag handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 iVm §17 ForstG.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Marlene Painsi
(elektronisch gefertigt)